

Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG)

Vom 6. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [11.0206.01](#) vom 28. Juni 2011 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [11.0206.02](#) vom 19. April 2012 sowie gestützt auf § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

¹ Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

² Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.

³ Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.

§ 2 Organisation

¹ Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:

- a) die Berufsfeuerwehr;
- b) die Milizfeuerwehr;
- c) staatlich anerkannte Feuerwehren.

² Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.

§ 3 Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

¹ Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

¹⁾ SG [111.100](#).

³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 ‰ des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

§ 4 *Kostentragung*

¹ Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.

² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

³ Die Feuerwehr kann für die Aufwendungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, Rechnung stellen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

II. Berufsfeuerwehr

§ 5

¹ Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 10 bleibt vorbehalten.

² Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

III. Milizfeuerwehr

§ 6 *Einsatz und Organisation*

¹ Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden.

² Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

³ Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 *Feuerwehrdienst*

¹ Der Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist freiwillig.

² Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich von Personen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren geleistet.

³ Der Eintritt kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen.

⁴ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das 45. Altersjahr hinaus ist möglich.

⁵ Für eine Aufnahme und den Verbleib sind die beruflichen und persönlichen Verhältnisse massgebend.

§ 8 *Disziplinarmassnahmen*

¹ Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:

- a) Verweis,
- b) Ausschluss.

² Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

IV. Betriebsfeuerwehren

§ 9 *Bildung und staatliche Anerkennung*

¹ Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.

³ Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.

⁴ Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.

§ 10 *Einsatz*

¹ Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.

² Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.

³ Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.

V. Rechtsmittel

§ 11 *Rechtsmittel*

¹ Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

§ 14 *Wirksamkeit*

¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 1. 1. 2013.